

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl des*der Ersten Vizepräsident*in

Die Amtszeit der Ersten Vizepräsidentin der Technischen Universität Berlin endet am 31. März 2022. Der Zentrale Wahlvorstand (Z WV) macht die Wahl des*der Ersten Vizepräsident*in nach § 5 der Grundordnung (GrundO) der Technischen Universität Berlin i. d. F. 20. September 2018 (AMBl. TU Nr. 18/2018) sowie § 20 Wahlordnung (WahlO) vom 3. März 2021 (AMBl. TU Nr. 10/2021) wie folgt bekannt:

1. Terminübersicht

- | | |
|--|--------|
| 1. Wahlgang
Mittwoch, 19. Januar 2022 | Raum H |
| 2. Wahlgang
Mittwoch, 26. Januar 2022 | Raum H |
| 3. Wahlgang
Mittwoch, 9. Februar 2022 | Raum H |

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit:

Stimmberechtigt für die Wahl des*der Ersten Vizepräsident*in sind die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats.

In das Amt des*der Ersten Vizepräsident*in kann gewählt werden, wer an der Technischen Universität Berlin hauptberuflich Professor*in ist. (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GrundO).

3. Wahlgrundsätze:

Die Wahl findet im Rahmen einer Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats statt. Die Wahlhandlung wird vom Z WV geleitet.

Der*die Erste Vizepräsident*in wird in geheimer Wahl mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats gewählt. Gewählt ist der*die Kandidat*in, der*die die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Erhält keine*r der Kandidat*innen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats, so findet zwischen den beiden Kandidat*innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist der Erweiterte Akademische Senat ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GrundO i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 2 GrundO). Gewählt ist der*die Kandidat*in, der*die die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

Eine Briefwahl ist nicht möglich, da die Briefwahl für Wahlen in Gremien nicht zulässig ist (§ 48 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BerlHG).

4. Abgabe von Wahlvorschlägen, § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 GrundO

Der Akademische Senat leitet seine Vorschläge für die Wahl des*der Ersten Vizepräsident*in an das Kuratorium mit der Bitte um Stellungnahme. Das Kuratorium nimmt zu den betreffenden Vorschlägen Stellung, ist jedoch frei, eigene Vorschläge zu erarbeiten. Für die Wahl des*der Ersten Vizepräsident*in sind diejenigen Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Akademischen Senates (9 Mitglieder) oder des Kuratoriums (4 Mitglieder) unterstützt werden.

5. Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Einspruchsfrist gegen die Wahlvorschläge

Die vom Akademischen Senat oder Kuratorium beschlossenen Wahlvorschläge sind nach Stellungnahme des Kuratoriums bis zum

10. Januar 2022, 15.00 Uhr,

bei der Geschäftsstelle des ZWV in schriftlicher Form einzureichen; den Vorschlägen sind neben den Angaben gemäß § 9 Abs. 5 WahlO die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen.

Die Wahlvorschläge werden vom ZWV am 9. Tag vor dem Wahltag, am 10. Januar 2022, durch Aushang im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Raum 2507, Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) universitätsöffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung den Mitgliedern des Erweiterten Akademischen Senats zugesandt.

Einsprüche gegen die Wahlvorschläge sind von Wahlberechtigten innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung in schriftlicher Form im Raum H 2507 bei der Geschäftsstelle des ZWV einzureichen (§ 10 WahlO). Die Frist endet am letzten Werktag um 15:00 Uhr (§ 6 Abs. 3 WahlO).

6. Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl wird vom ZWV im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Raum 2507, Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) und auf der Homepage (Direktzugang: 19042 bzw. 21744) bekannt gemacht.

7. Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis

Einsprüche gegen das Wahlergebnis sind von Wahlberechtigten innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des ZWV, Raum H 2507, einzureichen (§ 17 WahlO). Die Frist endet am letzten Werktag um 15:00 Uhr (§ 6 Abs. 3 WahlO).

8. Bestellung und Amtszeit

Der*die Erste Vizepräsident*in wird von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senates von Berlin bestellt (§ 5 Abs. 6 GrundO)

Die Amtszeit des*der Ersten Vizepräsident*in beträgt vier Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des*der Präsident*in (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GrundO).

Berlin, den 5. Oktober 2021

Im Auftrag

gez.

Weberling

(Geschäftsstelle des ZWV)

Aushang am: 5. Oktober 2021

Aushang ab: